

**Satzung
über die Wahlordnung
für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid
vom _____**

Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am _____ 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lüdenscheid. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand
- für die Briefwahl die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl zum Integrationsrat ist identisch mit dem Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Für das Verfahren zur Zulassung von Wahlvorschlägen und für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechtes entsprechend.

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes, für seine Arbeit und seine Abstimmungen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen/Bürger angehören.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Ihnen kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Lüdenscheid benannt werden, sofern sie/er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
- (4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz), sodass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin/des verhinderten gewählten Bewerbers, die für sie/der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt. Falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist beziehungsweise diese/dieser auch verhindert ist, tritt an die Stelle die/der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche die Bewerberin/welcher den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter

benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 Kommunalwahlgesetz sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 vom Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten, unterstützt sein. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Hierzu gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.
- (10) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestimmten Formblätter zu verwenden.
- (11) Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Absatz 6 genannten Merkmalen mit der Maßgabe bekannt gemacht, dass statt des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift nur der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Bewerbers anzugeben sind.
- (12) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 6

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls mit dem Kennwort in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name, Vorname, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

- (2) Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 7

Wählerverzeichnis

Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Für den Inhalt, Aufbau, Eintragungen, eventuelle Fristen, die Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuelle Einsprüche gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung der Wahl, den Ablauf im Wahllokal sowie für die Stimmabgabe und Stimmzählung gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.
- (2) Briefwahl ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts zulässig, dessen Regelungen hierfür entsprechend gelten.

§ 9

Auszählung der Stimmen und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen einschließlich der per Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt an dem auf den Wahltag folgenden Werktag durch dazu einberufene Auszählwahlvorstände. Diese ermitteln sodann das vorläufige Wahlergebnis.
- (2) Für das Verfahren in den Auszählwahlvorständen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Ermittlung der Sitzverteilung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.
- (2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung
- (3) Für einen eventuellen Mandatsverlust beziehungsweise -verzicht und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 11

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 12

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 26.03.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, _____

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.